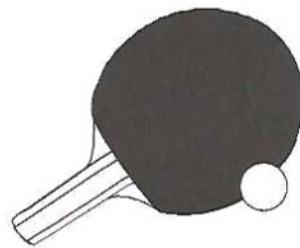


Tischtennisportverein 1990 Neubrandenburg e.V.

(TTSV 90 Neubrandenburg)

Satzung



In der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 14.11.2024

§ 1
Name, Sitz, Zweck

1. Der am 01.07.1990 in Neubrandenburg gegründete Verein führt den Namen „Tischtennisportverein 1990 Neubrandenburg e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Neubrandenburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg unter Nummer 270 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes „Mecklenburgische Seenplatte“ und des zuständigen Landesfachverbandes.
Er ist registriert beim LSB unter der Nr. 21249 und beim TTVMV unter der Nr. 91.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettkampfbetriebes und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wird demokratisch geführt. Er ist politisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.
5. Der Verein erkennt die geltende Anti-Doping-Ordnung des DTTB einschließlich aller Anhänge ausdrücklich an.

§ 2
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist jeweils mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Austritt schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wird.
Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Dies ist Ordnungsvorschrift, keine Sollvorschrift.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Das Ruhen der Mitgliedschaft kann insbesondere Folgen bei längerer Abwesenheit, z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc. oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe gewährt werden. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Bestätigung des Gesamtvorstandes.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag.
Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erklären.
Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der vereinseingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden.
Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliedervollversammlung. Der Weg zu den örtlichen Gerichten bleibt hiernach unberührt.
Der Bescheid über den Ausschluß ist in schriftlicher Form zuzustellen.

§ 4 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, ggf. ein gegen das Mitglied eingeleitete Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ (Gesamtvorstand) zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnung oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/ Richtlinien entsprechend der Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins als Mitglied des Stadtsportbundes und des zuständigen Landesfachverbandes (vgl. § 1 Ziffer 2).
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans des Vereins Folge zu leisten und vor ihnen wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren eines etwaigen Ausschlusses von der Mitgliedschaft aus dem Verein.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste (bei Notwendigkeit auch eine außerordentliche) Mitgliedervollversammlung anzurufen.
5. Der Bescheid über die Maßregelung ist in schriftlicher Form zuzustellen.
6. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliedervollversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden ab dem 01.01.2015 in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
Die Beitragsordnung wird durch den Gesamtvorstand beschlossen und den Mitgliedern zeitnah mitgeteilt.
Beitragsänderungen müssen nachvollziehbar und als plausibel unabwendbare Maßnahme dargestellt werden.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliedervollversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliedervollversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der Vorstand.

§ 8 Mitgliedervollversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliedervollversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliedervollversammlung findet in jedem 2. Jahr statt. Der Vorstand hat die Möglichkeit, diese Frist um weitere zwei Jahre zu verlängern, soweit keine Dringlichkeit besteht.
3. Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat
oder
 - c) nach § 4 Ziffer 4.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und an der Pinwand in der Sporthalle. Die Protokolle des Gesamtvorstandes, aus denen der Beschluss zur Einberufung der Mitgliederversammlung ersichtlich ist, sind der Veröffentlichung beizufügen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
 - A) Bericht des Vorstandes,
 - B) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - C) Entlastung des Vorstandes,
 - D) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - E) Beschlußfassung über vorliegende Anträge und Satzungsänderungen,
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern,
 - b) vom Vorstand,
 - c) von den Ausschüssen,
 - d) von den gesetzlichen Vertretern der Kinder.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird, daß der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird.
10. Der Vorstand reicht Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten ein. Die Ernennung muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
11. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer / Protokollanten zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die Vizepräsidenten ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten und des Schatzmeisters nur in Verbindung beider ausüben.

2. Dem Gesamtvorstand gehören außer dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und dem Schatzmeister zwei Vertreter der Männermannschaft, der Sportwart, der Jugendwart, der Seniorenwart an.
Ohne Stimmrecht im Vorstand muß ein Schriftführer die Protokolle anfertigen. Es besteht auch die Möglichkeit, daß ein Vorstandsmitglied die Funktion des Schriftführers ausübt. Der Pressewart und die Verantwortlichen für den Freizeitbereich werden vom Gesamtvorstand benannt. Eine Doppelfunktion von Vertreter der Männermannschaft ist möglich.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 5 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Maßregelung von Mitgliedern.
5. Der Vorstand ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei der nächsten Gelegenheit zu informieren.

§ 10 **Ausschüsse, Ressorts, Jugend**

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse und Ressorts bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.
3. Die Jugendordnung regelt die Interessen der Kinder und Jugendlichen.
Es gilt die Jugendordnung des TTVMV.

§ 11 Finanzen des Vereins

1. Der Verein unterhält zur Abwicklung seiner Finanzen ein Konto bei einem inländischen Kreditinstitut. Der Schatzmeister führt das Vereinskonto, der Präsident erhält zur Abwendung von Notfällen (z. Bsp. längerfristiger Ausfall, Krankheit, Tod) ebenfalls Verfügungsberechtigung/Kontovollmacht.
2. Der Verein finanziert sich durch:
 - a) die einmalig zu entrichtende Aufnahmegebühr,
 - b) die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge,
 - c) durch Spenden von Vereinsmitgliedern bzw. Personen, welche den Verein unterstützen möchten,
 - d) durch vereinsfördernde Mitglieder (hierbei ist vor allem an Eltern gedacht),
 - e) durch Zuwendungen der Kommune oder anderer Sportförderungsmaßnahmen z.B. der Länder,
 - f) durch zu gewinnende Sponsoren und Werbeverträge.
3. Es darf nicht für körperlich schädigende Substanzen geworben werden (Drogen).

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Öffnungsklausel, Ehrenamt, Übungsleiter

Abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB kann, sofern der Verein dazu wirtschaftlich in der Lage ist, dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Freizeitverantwortlichen und den Schriftführern, ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein, mit der Ehrenamtspauschale bis maximal, in der jeweiligen, der in § 3 Nr. 26 a EstG genannten Höhe, vergüten. Über die Höhe der Vergütung zu den einzelnen Personen entscheidet der Gesamtvorstand jährlich.

Übungsleiter und Betreuer im Kinder- und Jugendbereich können, sofern der Verein dazu

wirtschaftlich in der Lage ist, für ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein, mit der Übungsleiterpauschale bis maximal, in der jeweiligen, der in § 3 Nr. 26 EstG genannten Höhe, vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung zu den einzelnen Personen entscheidet der Vorstand jährlich.

Auf die vorgenannten Pauschalen besteht kein Rechtsanspruch, ein Dienstverhältnis wird durch eine Zahlung nicht begründet.

§ 15 Reisekosten und Spesen

Reisekosten und Spesen werden von den beteiligten Sportlern bzw. den Eltern selbst getragen, bis der Verein über die Möglichkeit der Rückerstattung verfügt. Auch hierfür werden wir kommunale Zuwendungen beantragen.

Der Gesamtvorstand beschließt die Reisevergütungssätze für jeweils zwei Jahre.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit 3/4 Mehrheit erfolgen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
Wenn die Mindestanzahl in der 1. Versammlung nicht erreicht wird, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur 1. Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tischtennis Bund (DTTB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 2024 in Neubrandenburg genehmigt.


Jörg Boike

Präsident


Sven Schwarzer

Vizepräsident


Ronny Weber

Vizepräsident


Gerald Jakubzik

Schatzmeister